

## Das kirchenrechtliche Werk des Münchener Kanonisten Klaus Mörsdorf

Von Joseph Listl, Augsburg

### I.

#### *Zur Persönlichkeit Klaus Mörsdorfs*

Der Münchener Kanonist Klaus Mörsdorf (1909–1989)<sup>1</sup>, der »Gründer der Münchner Schule« (S. 262), gehört durch sein wissenschaftliches Oeuvre und vor allem auch durch seine Ausstrahlung und seine Wirkungsgeschichte auf dem Gebiete des kanonischen Rechts unbestreitbar zu den Großen unter den deutschen Kirchenrechtslehrern unseres Jahrhunderts. Mit dem Namen von Klaus Mörsdorf verbindet sich nicht nur die Vorstellung seines auf festen theologischen, insbesondere ekklesiologischen Grundlagen beruhenden umfangreichen Schrifttums, sondern auch des von ihm nach dem Zweiten Weltkrieg mit Zielstrebigkeit und Tatkraft gegründeten Kanonistischen Instituts an der Universität München und nicht zuletzt einer großen Zahl angesehener und bekannter Schüler.

In der vorliegenden Arbeit unternimmt *Arturo Cattaneo*, Professor für das Fach »Grundlagen des kanonischen Rechts« an der Kirchenrechtlichen Fakultät der Universität Navarra (Spanien), der selber nicht zu den Schülern von Klaus Mörsdorf und damit auch nicht zur »Münchner Schule« zählt und daher in dieser Hinsicht auch nicht als »befangen« gelten kann, den im Ergebnis hervorragend gelungenen Versuch, eine Darstellung der Grundlagen des kirchenrechtlichen Denkens von Klaus Mörsdorf zu geben und eine Synthese bzw. eine Wertung seiner kanonistischen Grundgedanken vorzunehmen. Bei der hier vorliegenden deutschsprachigen Ausgabe handelt es sich um eine Übersetzung der ursprünglich in italienischer Sprache erschienenen Originalfassung des Werkes »Questioni fondamentali della canonistica nel pensiero di Klaus Mörsdorf« (Pamplona 1986, Ediciones Universidad de Navarra, 477 S.). Die verdienstvolle, sorgfältige und fachmännische Übertragung ins Deutsche besorgte Lic.theol. Markus Walser.

Der international bekannte spanische Kanonist *Pedro Lombardia* (1931–1986), der Klaus Mörsdorf im Laufe einer langjährigen Zusammenarbeit in verschiedenen Studiengruppen der Päpstlichen Kommission für die Revision des Codex Iuris Canonici näher kennengelernt hatte, und, wie er erklärt, Mörsdorf in Freundschaft und Hochachtung verbunden war, schrieb zu dem Buch von *Cattaneo* ein bemer-

---

<sup>1</sup> Zugleich Besprechung des Buches von *Arturo Cattaneo*, Grundfragen des Kirchenrechts bei Klaus Mörsdorf. Synthese und Ansätze einer Wertung. Amsterdam 1991: Verlag B. R. Grüner, XLIV und 421 S. (= Kanonistische Studien und Texte, hrsg. von Georg May; Bd. 40), Lw. 230,— DM, ISBN 90 6032 325 4.

kenswertes Vorwort, in dem Wesentliches über die Persönlichkeit und das kanonistische Systemdenken Mörsdorfs ausgesagt wird. Wie Lombardia erklärt, habe sich bei den Beratungen über das künftige Kirchliche Gesetzbuch, den späteren Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983, die Position Mörsdorfs nicht selten von der seinen unterschieden. Wörtlich schreibt *Lombardia*: »Es ist darüber hinaus bekannt, daß er in Streitfragen nicht zu denen gehört, die leicht von ihrer Meinung abzubringen sind. Er beharrt lange auf seinen Meinungen und wiederholt oft die gleiche Aussage, nicht aus Selbstgenügsamkeit oder Eigensinn, sondern weil seine Überzeugungen Frucht intensiven Nachdenkens sind, aus dem die Schlußfolgerungen kohärent folgen. Seine Sicht des Kirchenrechtes ist harmonisch gefügt. So wird verständlich, warum es ihm unmöglich ist, in irgendeinem Punkt des Systems abzuweichen, ohne gleich in eine abwegige Haltung zu geraten, die absolut unvereinbar wäre mit seiner so integren intellektuellen Art. All das kann dem Leser helfen, die große Hochachtung zu verstehen, die ich sowohl für die Person wie für das wissenschaftliche Werk Mörsdorfs empfinde: Freundschaft und Hochachtung sind dauerhafter, wenn sie in einem Klima offener und aufrichtiger Auseinandersetzung entstehen.« (S. XXV f.).<sup>2</sup>

Diese Beobachtungen Lombardias bestätigen die übereinstimmenden Erfahrungen deutscher Kirchenrechtslehrer, daß Klaus Mörsdorf gegenüber Vertretern abweichender oder gar gegensätzlicher Meinungen ein außerordentlich schwieriger Gesprächspartner war.

## II.

### *Die systematischen Denkansätze im kanonistischen Werk von Klaus Mörsdorf*

Der Verfasser hat seine Untersuchung transparent gegliedert. Nach der »Einleitung« (S. XXXV–XLIV) behandelt er im ersten Teil die »Synthese der Kirchenrechtslehre K. Mörsdorfs« (S. 3–237) und unterzieht im zweiten Teil unter der Überschrift »Ansätze einer Wertung« (S. 239–379) die Denkansätze Klaus Mörsdorfs einer kritischen Beurteilung.

In der Einleitung macht der Verfasser den Leser mit den Lebensdaten, den Publikationen und den herausragenden Schülern Klaus Mörsdorfs bekannt.<sup>3</sup> Auch behandelt er in Kürze die Gründungsgeschichte und die Bedeutung des Kanonistischen Instituts an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Er begründet die Abgrenzung und Zielsetzung seiner Arbeit und seinen *modus procedendi*.

<sup>2</sup> Zur Persönlichkeit und zum Lebenswerk von *Pedro Lombardia* s. die unter Beteiligung eines großen internationalen Kreises von Mitarbeitern zu seiner Ehre und seinem Andenken erschienene reichhaltige und bedeutsame Gedächtnisschrift: *Las relaciones entre la Iglesia y el Estado. Estudios en memoria del Profesor Pedro Lombardia*, Madrid 1989. Vgl. die Rezension dieser Gedächtnisschrift von *Joseph Listl*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht*, Bd. 158 (1989), S. 651–653.

<sup>3</sup> Bei den Publikationen Mörsdorfs ist nunmehr auch auf seine 1989 erschienenen gesammelten Schriften hinzuweisen: *Klaus Mörsdorf*, *Schriften zum Kanonischen Recht*. Hrsg. von Winfried Aymans, Karl-Theodor Geringer, Heribert Schmitz, Paderborn/München/Wien/Zürich 1989, XVI, 912 S. Dieser Band enthält 48 Artikel bzw. Abhandlungen und auf S. 879–889 auch das vollständige Schriftenverzeichnis Mörsdorfs. Die in diesem Sammelband abgedruckten Beiträge sind in folgender Weise systematisch

Im I. Teil seiner Arbeit nimmt der Verfasser eine umfassende und inhaltlich gelungene »Synthese der Kirchenrechtslehre Klaus Mörsdorfs« vor. Treffend und prägnant stellt er die zentralen Grundaussagen des Systems der Kirchenrechtslehre Mörsdorfs dar, die im Rahmen dieser Rezension nur aufgezählt und angedeutet, nicht jedoch im Detail entfaltet werden können. Im Hinblick auf die Einzelheiten muß auf das schätzenswerte Werk von *Cattaneo* selbst verwiesen werden. Der Autor faßt die Grundaussagen im kirchenrechtlichen Werk Mörsdorfs in sieben Thesen etwa folgendermaßen zusammen:

1. Die kanonistisch-ekkesiologische Grundkonzeption Mörsdorfs steht bekanntlich unter der Leitvorstellung der Kirche als Mysterium; die Kirche ist auf den beiden Wirkeinheiten Wort und Sakrament.

2. Mit Nachdruck hat Mörsdorf stets die Bedeutung und die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen *forum internum* und *forum externum* und die Notwendigkeit der harmonischen Verschränkung dieser beiden Bereiche einschließlich ihrer Auswirkungen auf das kanonische Strafrecht unterstrichen.

3. Bei der Frage der Zugehörigkeit zur Kirche kommt im Denken Mörsdorfs der vom Zweiten Vatikanischen Konzil bestätigten Unterscheidung der »konstitutionellen« und »tätigen« Kirchengliedschaft mit ihren Auswirkungen auf die von der katholischen Kirche getrennten Christen und auf die wegen einer Straftat aus der aktiven Gemeinschaft ausgeschlossenen katholischen Christen zentrale Bedeutung zu.

4. Zu den von Mörsdorf mit besonderer Intensität behandelten Themen zählt die »*sacra-potestas*-Lehre« mit ihrer zweigliedrigen Ausprägung in die zwei Gewalten der *potestas ordinis* und *potestas regiminis*. Aus der inneren Einheit und notwendigen Verknüpfung von Weihe- und Hirtengewalt ergeben sich zahlreiche unmittelbare Folgerungen auf die Ausübung der kirchlichen Leitungsgewalt. Gegenüber den nachkonziliaren diözesanen Räten betont Mörsdorf kritisch »die unersetzbare und nicht übertragbare Verantwortung des Diözesanbischofs«.

5. Bei der Behandlung der Stellung der Laien in der Kirche und ihrer Teilhabe an den drei Ämtern Christi und der Kirche betont er gleichzeitig die unüberwindbare Beschränkung der Laien in der Beteiligung an hierarchischen Funktionen und den hieraus nach seiner Auffassung folgenden Ausschluß der Teilhabe des Laien in einem Kollegialgericht erster und zweiter Instanz (S. 184ff.).

6. Im Kirchenamt und seinem theologischen Verständnis findet die Lehre von der *sacra potestas* unmittelbaren und konkreten Ausdruck. Bei der Definition des Kirchenamtes ist der Gesetzgeber den Vorstellungen Mörsdorfs nicht gefolgt.

7. Die »epistemologische Frage« nach dem Wesen des Kirchenrechts und dem Selbstverständnis der Kirchenrechtswissenschaft bildet den Gegenstand des letzten

---

aufgegliedert: I. Grundlegung; II. Kirchengliedschaft; III. Hierarchische Struktur der Kirche: a) Heilige Gewalt, b) Gesamtkirche – Teilkirche, bischöfliche Kollegialität; IV. Kirchenamt: a) allgemein, b) im besonderen; V. Laie; VI. Sakramente: a) Eucharistie, b) Bußwesen, c) Ehe; VII. Orientalisches Kirchenrecht; VIII. Verwaltung und Rechtsprechung; IX. Staat und Kirche; X. Reform. Diese Sammlung der Schriften Mörsdorfs ist eine außerordentlich wertvolle und in einem gewissen Sinne sogar notwendige Ergänzung zu der vorliegenden Synthese der Grundfragen im kanonistischen Werk Mörsdorfs. Vgl. die Rezension dieser Sammlung durch *Joseph Listl*, in: *Forum Katholische Theologie*, 5. Jhg. (1989), S. 226 f.

Abschnitts der Untersuchung über die Synthese des kirchenrechtlichen Denkens Mörsdorfs. Mörsdorf begreift das Kirchenrecht als »ius sacrum« und die Kirchenrechtswissenschaft als »theologische Wissenschaft mit juristischer Methode«.

### III.

#### *Ansätze zu einer Wertung*

Der II. Teil der sorgfältigen Untersuchung *Cattaneos* enthält unter der Überschrift »Ansätze einer Wertung« (S. 239–379) den Versuch einer Gesamtbewertung der kanonistischen Denkansätze Mörsdorfs. Der Verfasser geht dabei behutsam vor. In einer »Vorbemerkung« (S. 241), einer Art »nota explicativa praevia«, betont er mit wohl allzu großer Zurückhaltung, nicht zu beabsichtigen, in diesem zweiten Teil ein Gesamturteil, und schon gar kein endgültiges, über die von Mörsdorf entwickelte Kanonistik abgeben zu wollen. Ein solcher Vorsatz würde die hier gegebenen Möglichkeiten und die seiner Arbeit gesetzten Grenzen »um ein vielfaches übersteigen, ja sogar sprengen«. Es gelte aber dennoch zu hoffen, daß »diese Anregungen mindestens teilweise zum Heranreifen eines immer objektiveren Urteils über den Mörsdorfschen Beitrag zur Kanonistik beitragen können« (S. 241). Viele Fragen werde er übergehen oder nur anschneiden, andere schließlich nur teilweise untersuchen mit dem Vorsatz, in Zukunft einige weiterzuentwickeln und zu vertiefen.

Zwei Gründe haben ihn, wie der Autor anmerkt, bewogen, die *Mörsdorfsche Grundlegung des Kirchenrechts* genauer unter die Lupe zu nehmen: Erstens, weil es hier inhaltlich um die zentralen und fundamentalen Fragen der Kanonistik geht, zweitens, weil es sich »um einen der wichtigsten Aspekte des Beitrags Mörsdorfs zum Kirchenrecht zu handeln scheint« (S. 241). Eine weitere Frage, die *Cattaneo* näher untersucht, betrifft die *Natur der sacra potestas*, bei der es sich zweifellos um das Thema handelt, mit dem sich Mörsdorf »am meisten befaßt hat« (S. 241).

Seiner Bewertung stellt der Verfasser Erwägungen über die »Grundlinien des Beitrags Mörsdorfs zur Kanonistik« voran (S. 243–258). Er erblickt eine durchgehende Perspektive im Werk Mörsdorfs zu Recht in dessen Betonung der Wichtigkeit eines tieferen Verständnisses der besonderen Natur der *Kirche* für den Kanonisten, ferner – unter der Überschrift »Das Recht in der Kirche. Vereinen, ohne zu vermischen, und unterscheiden, ohne zu trennen« – in der Betonung der Unzulässigkeit einer Entgegensetzung der *Ecclesia iuris* und der *Ecclesia caritatis* sowie der sichtbaren und der unsichtbaren Kirche – beide bilden eine komplexe Einheit –, ferner in der großen Bedeutung, die Mörsdorf »der geschichtlichen Analyse der kanonischen Institutionen« beigemessen hat, und schließlich in der von Mörsdorf stets hervorgehobenen »Wichtigkeit begrifflicher Präzision in der Kanonistik«.

Die sieben Abschnitte im zweiten, d. h. im wertenden Teil der Arbeit entsprechen den jeweiligen Abschnitten im ersten, darstellenden Teil.

Im *ersten* Abschnitt »Zur Grundlegung des kanonischen Rechts in der Natur der Kirche« (S. 259–276) teilt der Verfasser den ekklesiologischen Grundansatz

Mörsdorfs, der die *sakramentale Natur der Kirche* zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen über das Wesen des Kirchenrechts gemacht hat und damit das Recht der Kirche, ebenso wie die Kirche selbst, durch Wort und Sakrament konstituiert sieht. *Cattaneo* bezeichnet jedoch den Denkansatz Mörsdorfs als einseitig und ergänzungsbedürftig. Im Anschluß an *J. Hervada* hält er für die Begründung des Kirchenrechts weitere, differenzierende und ergänzende ekklesiologische Leitvorstellungen und Erwägungen für erforderlich (S. 272 ff.).

Im *zweiten* Abschnitt »Der Rechtscharakter des inneren Bereichs als Ausdruck der besonderen Natur des Kirchenrechts« (S. 277–283) schließt er sich der Auffassung Mörsdorfs an, daß die Exkommunikation, die sich ein Glied der Kirche im äußeren Bereich zugezogen hat, auch im inneren Rechtsbereich Geltung haben muß. Daraus folgt, daß die rechtliche Ordnung der Kirche die tatsächliche Stellung wiedergeben muß, in der sich eine Person befindet, die sich selbst in einem konkreten Fall aus der Gemeinschaft ausgeschlossen hat und dadurch der Rechte der Gläubigen einschließlich des Rechts auf Sakramentenempfang verlustig ging. Deshalb wandte sich Mörsdorf zu Recht gegen die von verschiedenen Mitgliedern der Kodexreformkommission vertretene Meinung, den Exkommunizierten sollte der Empfang des Bußsakramentes und der Krankensalbung erlaubt sein (S. 282).

Bei der Behandlung der strafrechtlichen Auswirkungen der Lehre Mörsdorfs zum Bußsakrament tritt der Unterschied zwischen dem kirchlichen Strafrecht und der Strafrechtsordnung des Staates mit aller Deutlichkeit hervor: das kirchliche Recht ist grundlegend auf das Heil der Gläubigen als Einzelne (*uti singuli*), auf das Heil eines jeden Menschen (*salus uniuscuiusque animae*) ausgerichtet (S. 280).

Im *dritten* Abschnitt behandelt der Verfasser in gebotener Kürze die Auffassung Mörsdorfs zum »Unterschied im Wirken von Wort und Sakrament als Schlüssel zur Lösung der Frage der Kirchenzugehörigkeit« (S. 285–290). Der Verfasser vermeidet es dabei, auf die vielen Kontroversen einzugehen, die Mörsdorf zur Frage der Kirchenzugehörigkeit, einem klassischen Thema der Ekklesiologie, in verschiedener Richtung geführt hat. Er begnügt sich mit dem Hinweis auf die von Mörsdorf getroffene Unterscheidung zwischen »konstitutiver und tätiger Zugehörigkeit« zur Kirche, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil übernommen wurde und – wenn auch nicht in der Mörsdorfschen Terminologie, so jedenfalls inhaltlich – in die Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* und in das Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio* Eingang gefunden hat. In der Gliedschaftsfrage zeigt sich die enge Verflechtung zwischen Theologie bzw. Ekklesiologie auf der einen und dem Kirchenrecht bzw. der Kirchenrechtswissenschaft auf der anderen Seite mit besonderer Deutlichkeit.

Ausführlich befaßt sich *Cattaneo* im *vierten* Abschnitt mit der Lehre Mörsdorfs zur »*sacra potestas*« (S. 291–337), die in seinem kanonistischen Denken das zentrale Thema schlechthin darstellt. Der Verfasser stimmt, ohne daß dies hier in den Einzelheiten entfaltet werden könnte, den Lösungsversuchen Mörsdorfs zum rechtlichen Charakter der kirchlichen Gewalt zu (der Übersetzer gebraucht hier wenig glücklich und irreführend den Begriff »Vollmacht«, während *Cattaneo* in der italienischen Originalfassung auf S. 363 zutreffend den Begriff »*potestà*« verwendet), zeigt die

ekklesiologische Bedeutung der Komplementarität von Weihe und Hirtengewalt, verweist auf die Entwicklung dieser Lehre bei den Schülern Mörsdorfs, behandelt die Einheit der »sacra potestas«, bezieht zu Unrecht eine kritische, d. h. ablehnende Stellung zu der durchaus richtigen Lehre Mörsdorfs von der Leitungsgewalt als einem konstitutiven Element der sakramentalen Lossprechung und wendet sich abschließend der Bedeutung der Hirtengewalt bei den anderen Sakramenten zu. Auf dem Gebiet der kanonistischen Lehre über die sich in die potestas ordinis und die potestas regiminis aufgliedernde *eine* Kirchengewalt hat sich die Sichtweise Mörsdorfs weithin siegreich durchgesetzt.

Im *fünften* Abschnitt behandelt der Verfasser den Beitrag Mörsdorfs zum Thema der Stellung der Laien in der Kirche. Mörsdorf stand bekanntlich dem innerkirchlichen nachkonziliaren Rätewesen dezidiert ablehnend gegenüber. Bereits drei Jahre nach dem Konzil schrieb er hierzu in seinem unverwechselbaren Stil: »Unter Berufung auf einen Geist des Konzils, den man sich selbst zurechtschneidert, werden Forderungen erhoben, welche die Grundlagen der Kirchenverfassung erschüttern.« (S. 339f). *Cattaneo* spricht hier von dem bei Mörsdorf mehrmals zutage tretenden »beschränkten kirchlichen Horizont«, der ihn daran hindere, »den theologischen Wert der Charakterisierung der Aufgabe der Laien in der Kirche auf der Grundlage ihres Weltcharakters zu erfassen, wie er vom Konzil erläutert wurde« (S. 348 f.). Bei der Bewertung der Stellung des Laien in der Kirche und der Möglichkeit seiner Mitwirkung bei der Ausübung der kirchlichen Leitungsgewalt (can. 129 § 2 CIC/1983) diagnostiziert er im Lehrsystem des verehrten »Gründers der Münchner Schule« (S. 262) der Kanonistik ein echtes Defizit.<sup>4</sup>

Von prägnanter Kürze ist der mit den vorausgehenden Ausführungen in engem Zusammenhang stehende *sechste* Abschnitt über das Kirchenamt (S. 355–360). Hierzu hat der Verfasser alle wesentlichen Aspekte bereits im ersten Teil der Untersuchung behandelt. Wie er anmerkt, belegen die Vorschläge Mörsdorfs, auch wenn die von ihm vorgeschlagene Unterscheidung von »Grundamt und Hilfsamt« vom kirchlichen Gesetzgeber nicht aufgegriffen worden ist und deshalb in den Codex

<sup>4</sup> Über die Entstehungsgeschichte des can. 129 des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 s. den überaus instruktiven Beitrag von *Francisco Javier Urrutia*, *Lectio cursoria can. 129 CIC*, in: *Periodica de canonica*, 81. Jhg. (1992), S. 355–380. Nach can. 129 § 1 CIC sind zur Übernahme von Leitungsgewalt, die es aufgrund göttlicher Einsetzung in der Kirche gibt, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften diejenigen befugt, die die heilige Weihe empfangen haben. Jedoch bestimmt can. 129 § 2 CIC ergänzend: »Bei der Ausübung dieser Gewalt können Laien nach Maßgabe des Rechts mitwirken.« Um die Form, die Möglichkeit und die Grenzen dieser »Mitwirkung« der Laien bei der Ausübung der kirchlichen Leitungsgewalt (potestas regiminis) geht der Streit unter den Kanonisten. Die Doktrin der »Münchner Schule« erweist sich hier im Unterschied zu der Auffassung der Kanonisten der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom oder zur »Schule von Pamplona« bzw. zur »Schule der Universität Navarra« als extrem restriktiv. Es verdient Erwähnung, daß sich bei der Plenarsitzung der Kodex-Reformkommission, die vom 20.–29. Oktober 1981 in Rom stattfand, auch die vier Kardinäle J. Ratzinger (München), J. Freeman (Sydney), Th. O’Faich (Armagh) und G. B. Hume (Westminster) in bemerkenswerter Übereinstimmung mit der Auffassung Mörsdorfs aus grundsätzlichen theologischen Erwägungen dezidiert gegen eine Mitwirkung von Laien bei der Ausübung der kirchlichen Leitungsgewalt (»participatio laicorum in exercitio potestatis regiminis«) ausgesprochen haben. Der kirchliche Gesetzgeber hat diesen Einwendungen jedoch nicht Rechnung getragen. Vgl. zum Ganzen bei *Urrutia*, S. 367 ff.

Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 keinen Eingang gefunden hat, im Lichte seiner Überlegungen die »Dynamik des Kirchenrechtes und die erneuernde Funktion, die der Kanonistik zukommt« (S. 355f.).

Die »epistemologische Frage«, d. h. die Frage nach dem Selbstverständnis der Kanonistik als Wissenschaft, bildet den Gegenstand des abschließenden *siebten* Abschnitts des II. Teiles der Untersuchung (S. 361–379). Letztlich geht es hier um die Erörterung der von Mörsdorf, dem es in seinem Lebenswerk stets um eine vertiefte Fundierung des Kirchenrechts in der Theologie ging, geprägten griffigen Formel, daß die Kanonistik eine »theologische Disziplin mit rechtlicher Methode sei« und damit Anteil an beiden Wissenschaften habe (S. 361). Es überrascht nicht, daß gerade diese Definition unter den verschiedenen Schulen und Vertretern der Kanonistik lebhaft und ausufernde Diskussionen und Kontroversen ausgelöst hat. In ihr treffen sich brennpunktartig sämtliche Grundfragen des Selbstverständnisses der kanonistischen Wissenschaft. Der Verfasser schließt sich nach längeren differenzierenden Erörterungen der Auffassung Mörsdorfs an, daß die Kanonistik in angemessener Weise als theologische Disziplin zu definieren sei, die sowohl einen theologischen als auch einen rechtlichen Aspekt enthalte, jedoch mit der Einschränkung, daß sich die beiden Aspekte »nicht auf der gleichen Ebene« befänden und daß es deshalb notwendig sei, ohne ihre gegenseitige Bezogenheit zu vergessen, »dem theologischen (Aspekt) die Priorität einzuräumen«. Sie bedeute aber keinesfalls eine Entwertung des Rechtscharakters des Kirchenrechts; dieses erhalte dadurch vielmehr »eine größere Kraft und Authentizität« (S. 379).

Von großem Wert für ein vertieftes Verständnis des wissenschaftlichen Werks Klaus Mörsdorfs sind die dem Bande am Ende beigegebenen verschiedenen bibliographischen Übersichten. An erster Stelle ist hierbei zu nennen das nach den verschiedenen *genera literaria* seiner Publikationen strukturierte Gesamtverzeichnis seiner wissenschaftlichen Schriften (S. 383–397); ferner die thematische und chronologische Zusammenstellung seines Schrifttums (S. 399–403); sodann die interessante und bemerkenswerte Auflistung der »Schüler Mörsdorfs«, begrenzt auf diejenigen ihrer »Schriften, die der Lehre Mörsdorfs folgen und sie entwickeln« (S. 405–412): Dabei wird die folgende Phalanx seiner treuen Schüler vorgestellt: W. Aymans, E. Corecco, W. Doskocil, B. Fries, H. Heinemann, M. Kaiser, G. May, U. Mosiek, J. Neumann, A. M. Rouco-Varela, O. Saier, H. Schmitz, H. Socha, R. A. Strigl, K. Walf, A. Zirkel. Der Verfasser beschließt seine Arbeit mit einer »Auswahl an Schriften, welche die Kanonistik Mörsdorfs darstellen und bewerten« (S. 413–417), und mit einem Personenregister, das die Namen sämtlicher in der Untersuchung zitierter Autoren enthält (S. 419–421).

*Arturo Cattaneo* ist es in vorzüglicher Weise gelungen, auf hohem wissenschaftlichem Niveau eine differenzierende und bei aller Hochachtung vor dem großen Kanonisten und Kirchenrechtslehrer Klaus Mörsdorf auch kritisch abwägende Darstellung der Grundfragen im wissenschaftlichen Werk des Gründers der »Münchener Schule« der Kanonistik zu schaffen. Dafür gebührt ihm der Dank der gesamten kanonistischen Wissenschaft und insbesondere der deutschen Kirchenrechtslehrer.